

II-3723 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 19091J

1991 -11- 12

A N F R A G E

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Budgetüberschreitungs-gesetz 1991; Zahlung von 136 Mio. S im Zusammenhang mit der Fusion der Österr. Länderbank und der Zentralsparkasse & Kommerzialsbank AG.

Im Budgetüberschreitungs-gesetz 1991 heißt es unter dem Titel VA-Ansatz 1/54848 "Sonstige Zahlungsverpflichtungen bzw. -forderungen; Aufwendungen": "Im Zusammenhang mit der Fusion der Österr. Länderbank AG und der Zentralsparkasse & Kommerzialsbank AG Wien ergibt sich die Notwendigkeit, den Zinsenaufwand für die Zeit vom 1. Dezember '90 bis 30. September '91 im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 206/1982 im Jahre 1991 zu zahlen. Dafür sind noch 136 Mio. S erforderlich."

Das erwähnte Bundesgesetz vom 31. März 1982 (BGBl. 206/1982) ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, die damals für die Länderbank existenzbedrohenden Zinsenausfälle im Zuge der Eumig- und Klimatechnik-Pleite nach Maßgabe eines Vertrages unter bestimmten - im Gesetz detailliert ausgeführten - Bedingungen seitens der öffentlichen Hand zu übernehmen.

Die wesentliche Voraussetzung für den Weiterbestand der Zahlungsermächtigung des Finanzministers ist lt. Gesetz der Weiterbestand der seinerzeitigen Geschäftsgrundlage, also der "Hilfsbedürftigkeit" der Österr. Länderbank AG im Hinblick auf den Schutz der SparerInnen. Deshalb sieht auch das erwähnte Bundesgesetz vom 31. März 1982 vor, daß der Finanzminister durch Wirtschaftsprüfer feststellen lassen kann, ob die Voraussetzungen für weitere Zahlungen der Republik Österreich noch vorliegen.

Mit Schreiben vom Oktober 1991, gerichtet an alle NR-Abgeordneten, freuen sich die Direktoren Dr. Haiden und Dkfm. Randa bekanntgeben zu dürfen, daß es sich "bei der Fusion von Zentralsparkasse und Länderbank um ein Zusammengehen zweier gleichberechtigter, wirtschaftlich erfolgreicher Partner handelt." In einer diesem Schreiben angeschlossenen Informationsbroschüre heißt es, daß die Vereinigung der beiden Häuser allen Aktionären eine sichere und vielversprechende Anlage für die Zukunft biete.

Die in der Informationsbroschüre enthaltene Pro-forma Bilanz zum 31. Dezember 1990 (!) weist Aktiva von insgesamt 482.236.339.663,96 S aus, darunter eine Barreserve von rd. 3,4 Mrd. S, Guthaben bei Banken von rd. 81,5 Mrd. S, Wechsel und Wertpapiere im Ausmaß von ca. 67 Mrd. S.

Die Pro-forma Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. 12. 1990 (!) weist einen Reingewinn von 526,200.422,70 S aus. Wenn dieser Prospekt der Bank Austria inhaltlich richtig ist, wovon die fragestellenden Abgeordneten ausgehen, so ist es unmöglich, den Ausführungen im Budgetüberschreitungs-gesetz hinsichtlich der Notwendigkeit, den Zinsenaufwand für die Zeit vom 1. 12. 1990 bis 30. 9. 1991 zu zahlen, zu folgen. Angesichts des Hinwei

ses auf die Fusion zweier erfolgreicher Partner dürfte sogar vor der Fusion die seinerzeitige Geschäftsgrundlage, also die Hilfsbedürftigkeit der Länderbank AG, weggefallen sein. Jedenfalls erschien die Notwendigkeit einer Überprüfung im Sinne von § 1 Abs. 2 lit. f des BGBl. Nr. 206/1982 durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer sowie eine rechtliche Überprüfung durch die Finanzprokurator hinsichtlich des Weiterbestandes der Zahlungsermächtigung gegeben. Im Budgetausschuß am 5.11.1991 hat der Finanzminister in dieser Causa ausgeführt, daß aufgrund von gutachtlichen Stellungnahmen des CA-Anwaltes Dr. Doralt und des CA- bzw. Banken-Konsulenten Dr. Kastner die Leistung von 136 Mio. S aus Steuermitteln als Abschlagszahlung zur Vermeidung von Prozessen mit Aktionären geleistet wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, den Vertrag mit der Österr. Länderbank AG, basierend auf § 1 Abs. 2 BGBl. 206/1982, dem Nationalrat zur Verfügung zu stellen? Wenn nein, warum nicht?
2. Nimmt dieser Vertrag - wie dies rechtlich geboten erscheint - auf das genannte Bundesgesetz und somit auch auf den Passus vom Wegfall der Geschäftsgrundlage Bezug?
3. Die Fusion der Österr. Länderbank AG mit der Zentralsparkasse & Kommerzbank AG Wien wurde rückwirkend per 1.1.1991 vorgenommen, wobei die Pro-forma Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember '90 einen Reingewinn von über 526 Mio. S ausweist; wollen Sie allen Ernstes behaupten, daß dieser Umstand keine Änderung der Geschäftsgrundlage darstellt? Wenn ja, worauf stützen sich Ihre Annahmen?
4. Sie erwähnten im Budgetausschuß vom 5.11.'91 gutachtliche Äußerungen von RA Dr. Doralt bzw. Prof. Dr. Kastner; sind Sie bereit, dem Nationalrat diese Gutachten zur Verfügung zu stellen? Wenn nein, warum nicht?
5. Dr. Doralt und Dr. Kastner standen und stehen in einer Nahebeziehung zur Creditanstalt Bankverein; die CA aber befand bzw. befindet sich in einer ähnlichen Situation wie vormals die Länderbank AG, da auch zur bilanziellen Rekonstruktion der CA aufgrund exorbitanter Verluste von Tochtergesellschaften Steuermittel per Bundesgesetz bereitgestellt werden mußten. Auch damals waren Kastner bzw. Doralt in die Abwicklung dieses CA-Gesetzes involviert. Erachten Sie die beiden Herren, deren fachliche Kompetenz grundsätzlich nicht in Abrede gestellt werden soll, vom Standpunkt der Unparteilichkeit und Objektivität als geeignete Gutachter zum Schutz der Interessen der SteuerzahlerInnen? Wenn ja, wie begründen Sie Ihre Ansicht?
6. Wurden von Ihnen andere, nicht-bankennahe Gutachter bzw. ein Wirtschaftsprüfer gemäß § 1 Abs. 2 lit. f, BGBl. Nr. 206/1982 eingeschaltet? Wenn nein, warum nicht?

7. Haben Sie hinsichtlich der rechtlichen Problematik - die Fusion wurde rückwirkend per 1.1.'91 vorgenommen, sodaß zum 30. September 1991 die Österr. Länderbank AG rechtlich nicht mehr existiert hat - ein Gutachten der Finanzprokurator oder einer anderen **unabhängigen** Instanz eingeholt? Wenn nein, warum nicht?
8. Das Haushaltsrecht ordnet zwingend an, keine finanziell nachteiligen Handlungen zum Schaden der Republik Österreich zu setzen; dennoch haben Sie sich unter Eindruck der Klagsdrohungen des banknahen Gutachters Kastner zur Zahlung entschlossen, wiewohl die Rechtslage prima vista sehr klar gegen diese Verpflichtung spricht. Wie beurteilen Sie diese Ihre Verhaltensweise im Hinblick auf § 99 Bundeshaushaltsgesetz?
9. Wurde Bundeskanzler Dr. Vranitzky als ehemaliger Länderbanker über den Verlauf der Angelegenheit informiert? Hat er Einfluß auf den Lauf des Verfahrens genommen? Hat er die Gutachterausswahl mitbeeinflußt?
10. Ist die Personenrochade im Staatssekretariat Finanzen darauf zurückzuführen, daß sich Herr Dr. Stummvoll bei diesem Deal quergelegt hat? Gibt es eine persönliche Stellungnahme von Herrn Dr. Stummvoll zu dieser Zahlung von 136 Mio. S? Wenn ja, wie lautet diese?
11. Wurden die 136 Mio. S bereits gezahlt? Wenn nein, halten Sie es nicht doch für angebracht, nicht zuletzt um eine eigene Haftung zu vermeiden, die Finanzprokurator einzuschalten?
12. Falls die Zahlung bereits erfolgt ist, sind Sie bereit, eine nachträgliche Prüfung durch die Finanzprokurator zu veranlassen bzw. allenfalls eine Rückforderung anzustrengen?